

Forderungen für Verlegung von Teppich, Laminat oder anderer Materialien innerhalb der Hallengänge

Es werden nur Materialien zugelassen, die nach DIN 4102 / B 1 – schwerentflammbar sind.

Die entsprechenden Prüfzertifikate dieser Materialien sind für die Genehmigung vorher einzureichen und vor Ort bereitzuhalten!

1. Mit der Verlegung des Bodenbelags geht die Verkehrssicherungspflicht für den Gangbereich auf den Aussteller über. Für auftretende Schäden haftet der Aussteller. Der Aussteller stellt die Messe Düsseldorf von Forderungen Dritter frei. Die Versicherungspflicht liegt beim Aussteller.
2. Die Hallengänge müssen durch seitliche Abklebungen oder farblichen Unterschied zum übrigen angrenzenden Stand eindeutig und gut sichtbar kenntlich gemacht werden.
3. Die Gangreinigung in diesem Bereich muss durch den Aussteller erfolgen.
4. Unterhalb des Bodenbelags dürfen keine Installationen (Kabel, Rohre, Leitungen u.s.w.) vorgenommen werden. Eine Verlegung von schallschluckenden Materialien unter dem Bodenbelag ist nicht gestattet.

Der Hallenboden im Gangbereich darf nicht höher als 40 mm überbaut werden.
5. Höhenunterschiede zum Hallenboden müssen mit abgeschrägten Kanten mit einer Neigung von ca. 3,5 ° (6 %) ausgeglichen werden.
6. Der Boden muss eben und rutschticher verlegt werden. Glatte Bodenbeläge dürfen nur verwendet werden, wenn sie der Bewertungsgruppe R10 gemäß DIN 51 130 (s.a. BGR 181) entsprechen.